

Abschnitt III - Finanzierung der Kirchenkreise- Kirchenkreisanteil

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
A 6: Kreiskirchenrat Merseburg, 26.10.10	Kirchenkreisanteil nach Einwohnerzahlen ist gut	siehe Begründung	Zustimmung wird dankend zur Kenntnis genommen.
A 12: KGV Fahner Land, 04.11.10	Berechnung nicht nur nach Einwohnerzahl vornehmen, sondern mind. eine weitere Größe heranziehen z. B. GGL	Vorschlag wird nicht aufgenommen	<p>Die Berechnung des Kirchenkreis-Anteils erfolgt ausschließlich auf Grundlage der Einwohnerzahl im Kirchenkreis. Aus dem Kirchenkreisanteil haben die Kirchenkreise einerseits die Sach- und Personalkosten der Superintendenturen zu finanzieren und andererseits vor allem diakonische Arbeit, missionarische Projekte und Bildungsarbeit. Die drei letztgenannten Aufgaben kommen nicht nur Gemeindegliedern sondern insbesondere auch denen zugute, die nicht der Kirche angehören. Gerade große Städte mit vielen Einwohnern und wenig Gemeindegliedern sollen in diesem Bereich gestärkt werden. Im Gegenzug haben gemeindegliederstarke Kirchenkreise im neuen System aus den Kriterien zur Stellenfinanzierung Vorteile bei der Finanzierung des Verkündigungsdienstes. Modellrechnungen mit einer anteiligen Gewichtung der Gemeindegliederzahl bei der Berechnung des Kirchenkreisanteils haben ergeben, dass dies zu Lasten gerade der Kirchenkreise ginge, die bereits durch das Kriterium Christenanteil schlechter gestellt werden.</p> <p>Die Einführung eines Sockelbetrages wird verworfen, weil dieser keine Anreize z.B. für den Zusammenschluss von Kirchenkreisen schafft. Dem Anliegen, die Grundausstattung des Kirchenkreises zu ermöglichen, wird mit dem vorgeschlagenen System bereits Rechnung getragen.</p>

Abschnitt III - Finanzierung der Kirchenkreise- Kirchenkreisanteil

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
A 14: Kreissynode Bad Frankenhausen-Sondershausen, 09.11.10	Einwohner als Kriterium reicht nicht aus; Vorschlag: Gewichtung 70 % GGL und 30 % Einwohner	Vorschlag wird nicht aufgenommen	<p>Die Berechnung des Kirchenkreis-Anteils erfolgt ausschließlich auf Grundlage der Einwohnerzahl im Kirchenkreis. Aus dem Kirchenkreisanteil haben die Kirchenkreise einerseits die Sach- und Personalkosten der Superintendenturen zu finanzieren und andererseits vor allem diakonische Arbeit, missionarische Projekte und Bildungsarbeit. Die drei letztgenannten Aufgaben kommen nicht nur Gemeindegliedern sondern insbesondere auch denen zugute, die nicht der Kirche angehören. Gerade große Städte mit vielen Einwohnern und wenig Gemeindegliedern sollen in diesem Bereich gestärkt werden. Im Gegenzug haben gemeindegliederstarke Kirchenkreise im neuen System aus den Kriterien zur Stellenfinanzierung Vorteile bei der Finanzierung des Verkündigungsdienstes. Modellrechnungen mit einer anteiligen Gewichtung der Gemeindegliederzahl bei der Berechnung des Kirchenkreisanteils haben ergeben, dass dies zu Lasten gerade der Kirchenkreise ginge, die bereits durch das Kriterium Christenanteil schlechter gestellt werden.</p> <p>Die Einführung eines Sockelbetrages wird verworfen, weil dieser keine Anreize z.B. für den Zusammenschluss von Kirchenkreisen schafft. Dem Anliegen, die Grundausstattung des Kirchenkreises zu ermöglichen, wird mit dem vorgeschlagenen System bereits Rechnung getragen.</p>
A 17: Kreissynode Waltershausen-Ohrdruf, 14.11.10	Berechnung nach Einwohnerzahl wird abgelehnt - übervorteilt die ehem. EKKPS, Vorschlag: Gewichtung 70 % GGL und 30 % Einwohner und Summe der bisherigen Zuweisung in der ehem. ELKTh darf nicht unterschritten werden	Vorschlag wird nicht aufgenommen	<p>Die Berechnung des Kirchenkreis-Anteils erfolgt ausschließlich auf Grundlage der Einwohnerzahl im Kirchenkreis. Aus dem Kirchenkreisanteil haben die Kirchenkreise einerseits die Sach- und Personalkosten der Superintendenturen zu finanzieren und andererseits vor allem diakonische Arbeit, missionarische Projekte und Bildungsarbeit. Die drei letztgenannten Aufgaben kommen nicht nur Gemeindegliedern sondern insbesondere auch denen zugute, die nicht der Kirche angehören. Gerade große Städte mit vielen Einwohnern und wenig Gemeindegliedern sollen in diesem Bereich gestärkt werden. Im Gegenzug haben gemeindegliederstarke Kirchenkreise im neuen System aus den Kriterien zur Stellenfinanzierung Vorteile bei der Finanzierung des Verkündigungsdienstes. Modellrechnungen mit einer anteiligen Gewichtung der Gemeindegliederzahl bei der Berechnung des Kirchenkreisanteils haben ergeben, dass dies zu Lasten gerade der Kirchenkreise ginge, die bereits durch das Kriterium Christenanteil schlechter gestellt werden.</p>

Abschnitt III - Finanzierung der Kirchenkreise- Kirchenkreisanteil

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
			Die Einführung eines Sockelbetrages wird verworfen, weil dieser keine Anreize z.B. für den Zusammenschluss von Kirchenkreisen schafft. Dem Anliegen, die Grundausstattung des Kirchenkreises zu ermöglichen, wird mit dem vorgeschlagenen System bereits Rechnung getragen.
A 19: Kreiskirchenrat Schleiz, 15.11.10	Berechnung nach Einwohnerzahl ist nicht nachvollziehbar, Vorschlag: einziges Kriterium zur Berechnung ist die GGL-Zahl des Kirchenkreises	Vorschlag wird nicht aufgenommen	<p>Die Berechnung des Kirchenkreis-Anteils erfolgt ausschließlich auf Grundlage der Einwohnerzahl im Kirchenkreis. Aus dem Kirchenkreisanteil haben die Kirchenkreise einerseits die Sach- und Personalkosten der Superintendenturen zu finanzieren und andererseits vor allem diakonische Arbeit, missionarische Projekte und Bildungsarbeit. Die drei letztgenannten Aufgaben kommen nicht nur Gemeindegliedern sondern insbesondere auch denen zugute, die nicht der Kirche angehören. Gerade große Städte mit vielen Einwohnern und wenig Gemeindegliedern sollen in diesem Bereich gestärkt werden. Im Gegenzug haben gemeindegliederstarke Kirchenkreise im neuen System aus den Kriterien zur Stellenfinanzierung Vorteile bei der Finanzierung des Verkündigungsdienstes. Modellrechnungen mit einer anteiligen Gewichtung der Gemeindegliederzahl bei der Berechnung des Kirchenkreisanteils haben ergeben, dass dies zu Lasten gerade der Kirchenkreise ginge, die bereits durch das Kriterium Christenanteil schlechter gestellt werden.</p> <p>Die Einführung eines Sockelbetrages wird verworfen, weil dieser keine Anreize z.B. für den Zusammenschluss von Kirchenkreisen schafft. Dem Anliegen, die Grundausstattung des Kirchenkreises zu ermöglichen, wird mit dem vorgeschlagenen System bereits Rechnung getragen.</p>

Abschnitt III - Finanzierung der Kirchenkreise- Kirchenkreisanteil

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
A 21 Stiftung Sophienhaus Weimar, 16.11.10	Kirchenkreissozialarbeit sollte als eigener Schwerpunkt angesehen werden und nicht im Zusammenhang mit Verwaltungs-/Sachkosten des Kirchenkreises	Vorschlag wird nicht aufgenommen	Die Wahrnehmung diakonischer Aufgaben ist bereits in den Artikeln 2 Absatz 3 und 3 Absatz 3 der Verfassung der EKM verankert. Darüber hinaus wird diakonische Arbeit auch im Finanzgesetz noch einmal als Aufgabe des Kirchenkreises aufgeführt. Ein von den Kirchenkreisen zu leistender Mindestbetrag oder Mindestanteil wird durch das Finanzgesetz jedoch nicht vorgegeben. Die Entscheidung ob Diakonie in Form einer finanziellen Leistung, der Errichtung einer entsprechenden Stelle oder auf andere Art und Weise erfolgt, kann nur auf Grundlage der jeweiligen Rahmenbedingungen getroffen werden und muss nach dem Prinzip der Subsidiarität der Entscheidungshoheit des Kirchenkreises überlassen werden. Die Kirchenkreise im Bereich der ehemaligen ELKTh und das Diakonische Werk haben im Jahr 2011 die Möglichkeit, in gemeinsame Verhandlungen über die künftige Zusammenarbeit und ggf. das Weiterführen der etablierten Kreisdiakoniarbeit zu treten. Sinnvoll wäre es zum Beispiel, dass Kirchenkreise ihren finanziellen Anteil nicht festschreiben, sondern an die Entwicklung des Kirchenkreisanteils binden. Hierfür sind Übergangsfinanzierungen vorgesehen, damit die Entscheidungsprozesse in den Kirchenkreisen geordnet ablaufen können und nicht auf dem Rücken der Mitarbeitenden ausgetragen werden.
	Vorschlag: Verwendung eines festen %-Satzes des KK-Anteils für Kirchenkreissozialarbeit der durch zweckgebundene Zuweisungen abgesichert ist	Vorschlag wird nicht aufgenommen	Die Wahrnehmung diakonischer Aufgaben ist bereits in den Artikeln 2 Absatz 3 und 3 Absatz 3 der Verfassung der EKM verankert. Darüber hinaus wird diakonische Arbeit auch im Finanzgesetz noch einmal als Aufgabe des Kirchenkreises aufgeführt. Ein von den Kirchenkreisen zu leistender Mindestbetrag oder Mindestanteil wird durch das Finanzgesetz jedoch nicht vorgegeben. Die Entscheidung ob Diakonie in Form einer finanziellen Leistung, der Errichtung einer entsprechenden Stelle oder auf andere Art und Weise erfolgt, kann nur auf Grundlage der jeweiligen Rahmenbedingungen getroffen werden und muss nach dem Prinzip der Subsidiarität der Entscheidungshoheit des Kirchenkreises überlassen werden. Die Kirchenkreise im Bereich der ehemaligen ELKTh und das Diakonische Werk haben im Jahr 2011 die Möglichkeit, in gemeinsame Verhandlungen über die künftige Zusammenarbeit und ggf. das Weiterführen der etablierten Kreisdiakoniarbeit zu treten. Sinnvoll wäre es zum Beispiel, dass Kirchenkreise ihren finanziellen Anteil nicht festschreiben, sondern an die Entwicklung des Kirchenkreisanteils binden.

Abschnitt III - Finanzierung der Kirchenkreise- Kirchenkreisanteil

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
			Hierfür sind Übergangsfinanzierungen vorgesehen, damit die Entscheidungsprozesse in den Kirchenkreisen geordnet ablaufen können und nicht auf dem Rücken der Mitarbeitenden ausgetragen werden.
A 22: Kreissynode Gotha, 16.11.10	Berechnung nach Einwohnerzahl nicht hinnehmbar: Vorschläge: 1. Verteilung nach GGL, wobei jeder Kirchenkreis ca. 150.000 € benötigt, um "überlebensfähig" zu sein oder 2. Von den 8,4 Mio. € aus der Plansumme werden 400.000 € in einen Fonds für mission. Projekte gezahlt, der vom Gemeindedienst verwaltet und an die Kirchenkreise nach Antrag vergeben wird und die restl. 8 Mio. € werden nach GGL an die Kirchenkreise verteilt	Vorschlag wird nicht aufgenommen	<p>Die Berechnung des Kirchenkreis-Anteils erfolgt ausschließlich auf Grundlage der Einwohnerzahl im Kirchenkreis. Aus dem Kirchenkreisanteil haben die Kirchenkreise einerseits die Sach- und Personalkosten der Superintendenturen zu finanzieren und andererseits vor allem diakonische Arbeit, missionarische Projekte und Bildungsarbeit. Die drei letztgenannten Aufgaben kommen nicht nur Gemeindegliedern sondern insbesondere auch denen zugute, die nicht der Kirche angehören. Gerade große Städte mit vielen Einwohnern und wenig Gemeindegliedern sollen in diesem Bereich gestärkt werden. Im Gegenzug haben gemeindegliederstarke Kirchenkreise im neuen System aus den Kriterien zur Stellenfinanzierung Vorteile bei der Finanzierung des Verkündigungsdienstes. Modellrechnungen mit einer anteiligen Gewichtung der Gemeindegliederzahl bei der Berechnung des Kirchenkreisanteils haben ergeben, dass dies zu Lasten gerade der Kirchenkreise ginge, die bereits durch das Kriterium Christenanteil schlechter gestellt werden.</p> <p>Die Einführung eines Sockelbetrages wird verworfen, weil dieser keine Anreize z.B. für den Zusammenschluss von Kirchenkreisen schafft. Dem Anliegen, die Grundausstattung des Kirchenkreises zu ermöglichen, wird mit dem vorgeschlagenen System bereits Rechnung getragen.</p>

Abschnitt III - Finanzierung der Kirchenkreise- Kirchenkreisanteil

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
A 23: Kreissynode Eisenach-Gerstungen, 17.11.10	Verteilung des KK-Anteils nach Einwohnern nicht plausibel, Vorschlag: Gewichtung 75 % nach GGL-Zahl und 25 % nach Einwohnern	Vorschlag wird nicht aufgenommen	<p>Die Berechnung des Kirchenkreis-Anteils erfolgt ausschließlich auf Grundlage der Einwohnerzahl im Kirchenkreis. Aus dem Kirchenkreisanteil haben die Kirchenkreise einerseits die Sach- und Personalkosten der Superintendenturen zu finanzieren und andererseits vor allem diakonische Arbeit, missionarische Projekte und Bildungsarbeit. Die drei letztgenannten Aufgaben kommen nicht nur Gemeindegliedern sondern insbesondere auch denen zugute, die nicht der Kirche angehören. Gerade große Städte mit vielen Einwohnern und wenig Gemeindegliedern sollen in diesem Bereich gestärkt werden. Im Gegenzug haben gemeindegliederstarke Kirchenkreise im neuen System aus den Kriterien zur Stellenfinanzierung Vorteile bei der Finanzierung des Verkündigungsdienstes. Modellrechnungen mit einer anteiligen Gewichtung der Gemeindegliederzahl bei der Berechnung des Kirchenkreisanteils haben ergeben, dass dies zu Lasten gerade der Kirchenkreise ginge, die bereits durch das Kriterium Christenanteil schlechter gestellt werden.</p> <p>Die Einführung eines Sockelbetrages wird verworfen, weil dieser keine Anreize z.B. für den Zusammenschluss von Kirchenkreisen schafft. Dem Anliegen, die Grundausstattung des Kirchenkreises zu ermöglichen, wird mit dem vorgeschlagenen System bereits Rechnung getragen.</p>
	Kreissynode benötigt Auskunft darüber, wie künftig mit der diakonischen Arbeit verfahren werden muss,	siehe Begründung	<p>Die Wahrnehmung diakonischer Aufgaben ist bereits in den Artikeln 2 Absatz 3 und 3 Absatz 3 der Verfassung der EKM verankert. Darüber hinaus wird diakonische Arbeit auch im Finanzgesetz noch einmal als Aufgabe des Kirchenkreises aufgeführt. Ein von den Kirchenkreisen zu leistender Mindestbetrag oder Mindestanteil wird durch das Finanzgesetz jedoch nicht vorgegeben. Die Entscheidung ob Diakonie in Form einer finanziellen Leistung, der Errichtung einer entsprechenden Stelle oder auf andere Art und Weise erfolgt, kann nur auf Grundlage der jeweiligen Rahmenbedingungen getroffen werden und muss nach dem Prinzip der Subsidiarität der Entscheidungshoheit des Kirchenkreises überlassen werden. Die Kirchenkreise im Bereich der ehemaligen ELKTh und das Diakonische Werk haben im Jahr 2011 die Möglichkeit, in gemeinsame Verhandlungen über die künftige Zusammenarbeit und ggf. das Weiterführen der etablierten Kreisdiakoniarbeit zu treten. Sinnvoll wäre es zum Beispiel, dass Kirchenkreise ihren finanziellen Anteil nicht festschreiben, sondern an die Entwicklung des Kirchenkreisanteils binden.</p>

Abschnitt III - Finanzierung der Kirchenkreise- Kirchenkreisanteil

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
	insb. Telefonseelsorge	siehe Begründung	<p>Hierfür sind Übergangsfinanzierungen vorgesehen, damit die Entscheidungsprozesse in den Kirchenkreisen geordnet ablaufen können und nicht auf dem Rücken der Mitarbeitenden ausgetragen werden.</p> <p>Die Telefonseelsorge ist Teil der Kirchenkreisarbeit und grundsätzlich durch die Kirchenkreise zu finanzieren. Eine besondere Berücksichtigung von bestimmten Sonderseelsorgebereichen wird es vor dem Hintergrund der Subsidiarität nicht geben. Zur Finanzierung von Übergängen können bei Bedarf und auf Nachweis Zuweisungen im Rahmen der Übergangsbestimmungen beantragt werden. Jedoch setzt dies voraus, dass die Telefonseelsorge entsprechende Anträge auf Zuschüsse bei den Kirchenkreisen gestellt hat.</p>
A 25: Kreissynode Greiz, 17.11.10	Finanzierung des KK-Anteils nur nach GGL - Stellungnahme zu Kirchenkreissozialarbeit wird nachgereicht	Vorschlag wird nicht aufgenommen	<p>Die Berechnung des Kirchenkreis-Anteils erfolgt ausschließlich auf Grundlage der Einwohnerzahl im Kirchenkreis. Aus dem Kirchenkreisanteil haben die Kirchenkreise einerseits die Sach- und Personalkosten der Superintendenturen zu finanzieren und andererseits vor allem diakonische Arbeit, missionarische Projekte und Bildungsarbeit. Die drei letztgenannten Aufgaben kommen nicht nur Gemeindegliedern sondern insbesondere auch denen zugute, die nicht der Kirche angehören. Gerade große Städte mit vielen Einwohnern und wenig Gemeindegliedern sollen in diesem Bereich gestärkt werden. Im Gegenzug haben gemeindegliederstarke Kirchenkreise im neuen System aus den Kriterien zur Stellenfinanzierung Vorteile bei der Finanzierung des Verkündigungsdienstes. Modellrechnungen mit einer anteiligen Gewichtung der Gemeindegliederzahl bei der Berechnung des Kirchenkreisanteils haben ergeben, dass dies zu Lasten gerade der Kirchenkreise ginge, die bereits durch das Kriterium Christenanteil schlechter gestellt werden.</p> <p>Die Einführung eines Sockelbetrages wird verworfen, weil dieser keine Anreize z.B. für den Zusammenschluss von Kirchenkreisen schafft. Dem Anliegen, die Grundausstattung des Kirchenkreises zu ermöglichen, wird mit dem vorgeschlagenen System bereits Rechnung getragen.</p>

Abschnitt III - Finanzierung der Kirchenkreise- Kirchenkreisanteil

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
A 38: Diakoniestiftung Weimar-Bad Lobenstein, 22.11.10	Finanzierung der Kirchenkreisdiakonie muss als eigene Grundaufgabe der KK im Finanzierungsgesetz festgeschrieben sein. Es muss genau definiert werden, was diakonische Arbeit, missionarische Projekte und Bildungsarbeit ist. - Mindeststandards für Kirchenkreissozialarbeit festlegen. Existenz der vielen Beratungsstellen muss gesichert werden.	Vorschlag wird teilweise aufgenommen	Die Wahrnehmung diakonischer Aufgaben ist bereits in den Artikeln 2 Absatz 3 und 3 Absatz 3 der Verfassung der EKM verankert. Darüber hinaus wird diakonische Arbeit auch im Finanzgesetz noch einmal als Aufgabe des Kirchenkreises aufgeführt. Ein von den Kirchenkreisen zu leistender Mindestbetrag oder Mindestanteil wird durch das Finanzgesetz jedoch nicht vorgegeben. Die Entscheidung ob Diakonie in Form einer finanziellen Leistung, der Errichtung einer entsprechenden Stelle oder auf andere Art und Weise erfolgt, kann nur auf Grundlage der jeweiligen Rahmenbedingungen getroffen werden und muss nach dem Prinzip der Subsidiarität der Entscheidungshoheit des Kirchenkreises überlassen werden. Die Kirchenkreise im Bereich der ehemaligen ELKTh und das Diakonische Werk haben im Jahr 2011 die Möglichkeit, in gemeinsame Verhandlungen über die künftige Zusammenarbeit und ggf. das Weiterführen der etablierten Kreisdiakoniewerkarbeit zu treten. Sinnvoll wäre es zum Beispiel, dass Kirchenkreise ihren finanziellen Anteil nicht festschreiben, sondern an die Entwicklung des Kirchenkreisanteils binden. Hierfür sind Übergangsfinanzierungen vorgesehen, damit die Entscheidungsprozesse in den Kirchenkreisen geordnet ablaufen können und nicht auf dem Rücken der Mitarbeitenden ausgetragen werden.
A 43: GKR Weimar, 25.11.2010	Kriterium Einwohnerzahl schafft Ungerechtigkeit. Vorschlag: Kriterien aus der Stellenplanung VD anwenden	Vorschlag wird nicht aufgenommen	Die Berechnung des Kirchenkreis-Anteils erfolgt ausschließlich auf Grundlage der Einwohnerzahl im Kirchenkreis. Aus dem Kirchenkreisanteil haben die Kirchenkreise einerseits die Sach- und Personalkosten der Superintendenturen zu finanzieren und andererseits vor allem diakonische Arbeit, missionarische Projekte und Bildungsarbeit. Die drei letztgenannten Aufgaben kommen nicht nur Gemeindegliedern sondern insbesondere auch denen zugute, die nicht der Kirche angehören. Gerade große Städte mit vielen Einwohnern und wenig Gemeindegliedern sollen in diesem Bereich gestärkt werden. Im Gegenzug haben gemeindegliederstarke Kirchenkreise im neuen System aus den Kriterien zur Stellenfinanzierung Vorteile bei der Finanzierung des Verkündigungsdienstes. Modellrechnungen mit einer anteiligen Gewichtung der Gemeindegliederzahl bei der Berechnung des Kirchenkreisanteils haben ergeben, dass dies zu Lasten gerade der Kirchenkreise ginge, die bereits durch das Kriterium Christenanteil schlechter gestellt werden.

Abschnitt III - Finanzierung der Kirchenkreise- Kirchenkreisanteil

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
			Die Einführung eines Sockelbetrages wird verworfen, weil dieser keine Anreize z.B. für den Zusammenschluss von Kirchenkreisen schafft. Dem Anliegen, die Grundausstattung des Kirchenkreises zu ermöglichen, wird mit dem vorgeschlagenen System bereits Rechnung getragen.
	Grundaufgabe der KK ist die diakon. Arbeit - sie muss daher bei der Finanzierung entsprechend berücksichtigt werden und eine höhere Wertschätzung im gesamten System bekommen	Vorschlag wird nicht aufgenommen	Die Wahrnehmung diakonischer Aufgaben ist bereits in den Artikeln 2 Absatz 3 und 3 Absatz 3 der Verfassung der EKM verankert. Darüber hinaus wird diakonische Arbeit auch im Finanzgesetz noch einmal als Aufgabe des Kirchenkreises aufgeführt. Ein von den Kirchenkreisen zu leistender Mindestbetrag oder Mindestanteil wird durch das Finanzgesetz jedoch nicht vorgegeben. Die Entscheidung ob Diakonie in Form einer finanziellen Leistung, der Errichtung einer entsprechenden Stelle oder auf andere Art und Weise erfolgt, kann nur auf Grundlage der jeweiligen Rahmenbedingungen getroffen werden und muss nach dem Prinzip der Subsidiarität der Entscheidungshoheit des Kirchenkreises überlassen werden. Die Kirchenkreise im Bereich der ehemaligen ELKTh und das Diakonische Werk haben im Jahr 2011 die Möglichkeit, in gemeinsame Verhandlungen über die künftige Zusammenarbeit und ggf. das Weiterführen der etablierten Kreisdiakoniarbeit zu treten. Sinnvoll wäre es zum Beispiel, dass Kirchenkreise ihren finanziellen Anteil nicht festschreiben, sondern an die Entwicklung des Kirchenkreisanteils binden. Hierfür sind Übergangsfinanzierungen vorgesehen, damit die Entscheidungsprozesse in den Kirchenkreisen geordnet ablaufen können und nicht auf dem Rücken der Mitarbeitenden ausgetragen werden.

Abschnitt III - Finanzierung der Kirchenkreise- Kirchenkreisanteil

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
A 44: KK Rudolstadt-Saalfeld, 25.11.10	Berechnung nach Einwohnerzahl ist nicht schlüssig - dies benachteiligt KK mit hohen GGL-Zahlen und weniger Einwohnern	Vorschlag wird nicht aufgenommen	<p>Die Berechnung des Kirchenkreis-Anteils erfolgt ausschließlich auf Grundlage der Einwohnerzahl im Kirchenkreis. Aus dem Kirchenkreisanteil haben die Kirchenkreise einerseits die Sach- und Personalkosten der Superintendenturen zu finanzieren und andererseits vor allem diakonische Arbeit, missionarische Projekte und Bildungsarbeit. Die drei letztgenannten Aufgaben kommen nicht nur Gemeindegliedern sondern insbesondere auch denen zugute, die nicht der Kirche angehören. Gerade große Städte mit vielen Einwohnern und wenig Gemeindegliedern sollen in diesem Bereich gestärkt werden. Im Gegenzug haben gemeindegliederstarke Kirchenkreise im neuen System aus den Kriterien zur Stellenfinanzierung Vorteile bei der Finanzierung des Verkündigungsdienstes. Modellrechnungen mit einer anteiligen Gewichtung der Gemeindegliederzahl bei der Berechnung des Kirchenkreisanteils haben ergeben, dass dies zu Lasten gerade der Kirchenkreise ginge, die bereits durch das Kriterium Christenanteil schlechter gestellt werden.</p> <p>Die Einführung eines Sockelbetrages wird verworfen, weil dieser keine Anreize z.B. für den Zusammenschluss von Kirchenkreisen schafft. Dem Anliegen, die Grundausstattung des Kirchenkreises zu ermöglichen, wird mit dem vorgeschlagenen System bereits Rechnung getragen.</p>
	für die Kirchenkreissozialarbeit sollte im Finanzierungsgesetz eine verbindliche Bereitstellung von Finanzmitteln aufgenommen werden Vorschlag: wie bisher Etat über Zuweisung vom Diakonischen Werk	Vorschlag wird nicht aufgenommen	<p>Die Wahrnehmung diakonischer Aufgaben ist bereits in den Artikeln 2 Absatz 3 und 3 Absatz 3 der Verfassung der EKM verankert. Darüber hinaus wird diakonische Arbeit auch im Finanzgesetz noch einmal als Aufgabe des Kirchenkreises aufgeführt. Ein von den Kirchenkreisen zu leistender Mindestbetrag oder Mindestanteil wird durch das Finanzgesetz jedoch nicht vorgegeben. Die Entscheidung ob Diakonie in Form einer finanziellen Leistung, der Errichtung einer entsprechenden Stelle oder auf andere Art und Weise erfolgt, kann nur auf Grundlage der jeweiligen Rahmenbedingungen getroffen werden und muss nach dem Prinzip der Subsidiarität der Entscheidungshoheit des Kirchenkreises überlassen werden. Die Kirchenkreise im Bereich der ehemaligen ELKTh und das Diakonische Werk haben im Jahr 2011 die Möglichkeit, in gemeinsame Verhandlungen über die künftige Zusammenarbeit und ggf. das Weiterführen der etablierten Kreisdiakoniarbeit zu treten. Sinnvoll wäre es zum Beispiel, dass Kirchenkreise ihren finanziellen Anteil nicht festschreiben, sondern an die Entwicklung des Kirchenkreisanteils binden.</p>

Abschnitt III - Finanzierung der Kirchenkreise- Kirchenkreisanteil

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
	zweckgebundene Mittel sollten in begründeten Fällen, wenn sie innerhalb von 2 Jahren nicht gebraucht wurden, in den allgemeinen HH überführt werden können	siehe Begründung	<p>Hierfür sind Übergangsfinanzierungen vorgesehen, damit die Entscheidungsprozesse in den Kirchenkreisen geordnet ablaufen können und nicht auf dem Rücken der Mitarbeitenden ausgetragen werden.</p> <p>Eine Zweckbindung kann durch denjenigen, der sie vorgegeben hat auch wieder aufgehoben werden. Eine automatisierte Aufhebung ist in der Regel nicht zweckdienlich.</p>
A 45: KKR Weimar, 25.11.10	Kriterium Einwohnerzahl hat keinen Bezug zu den im Kirchenkreis zu finanzierenden Aufgaben, Vorschlag: Gewichtung 70 % GGL und 30 % Einwohner	Vorschlag wird nicht aufgenommen	<p>Die Berechnung des Kirchenkreis-Anteils erfolgt ausschließlich auf Grundlage der Einwohnerzahl im Kirchenkreis. Aus dem Kirchenkreisanteil haben die Kirchenkreise einerseits die Sach- und Personalkosten der Superintendenturen zu finanzieren und andererseits vor allem diakonische Arbeit, missionarische Projekte und Bildungsarbeit. Die drei letztgenannten Aufgaben kommen nicht nur Gemeindegliedern sondern insbesondere auch denen zugute, die nicht der Kirche angehören. Gerade große Städte mit vielen Einwohnern und wenig Gemeindegliedern sollen in diesem Bereich gestärkt werden. Im Gegenzug haben gemeindegliederstarke Kirchenkreise im neuen System aus den Kriterien zur Stellenfinanzierung Vorteile bei der Finanzierung des Verkündigungsdienstes. Modellrechnungen mit einer anteiligen Gewichtung der Gemeindegliederzahl bei der Berechnung des Kirchenkreisanteils haben ergeben, dass dies zu Lasten gerade der Kirchenkreise ginge, die bereits durch das Kriterium Christenanteil schlechter gestellt werden.</p> <p>Die Einführung eines Sockelbetrages wird verworfen, weil dieser keine Anreize z.B. für den Zusammenschluss von Kirchenkreisen schafft. Dem Anliegen, die Grundausstattung des Kirchenkreises zu ermöglichen, wird mit dem vorgeschlagenen System bereits Rechnung getragen.</p>

Abschnitt III - Finanzierung der Kirchenkreise- Kirchenkreisanteil

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
	<p>Grundaufgabe der KK ist die diakon. Arbeit - sie muss durch eine zweckgebundene Zuweisung gesichert werden</p>	<p>Vorschlag wird nicht aufgenommen</p>	<p>Die Wahrnehmung diakonischer Aufgaben ist bereits in den Artikeln 2 Absatz 3 und 3 Absatz 3 der Verfassung der EKM verankert. Darüber hinaus wird diakonische Arbeit auch im Finanzgesetz noch einmal als Aufgabe des Kirchenkreises aufgeführt. Ein von den Kirchenkreisen zu leistender Mindestbetrag oder Mindestanteil wird durch das Finanzgesetz jedoch nicht vorgegeben. Die Entscheidung ob Diakonie in Form einer finanziellen Leistung, der Errichtung einer entsprechenden Stelle oder auf andere Art und Weise erfolgt, kann nur auf Grundlage der jeweiligen Rahmenbedingungen getroffen werden und muss nach dem Prinzip der Subsidiarität der Entscheidungshoheit des Kirchenkreises überlassen werden. Die Kirchenkreise im Bereich der ehemaligen ELKTh und das Diakonische Werk haben im Jahr 2011 die Möglichkeit, in gemeinsame Verhandlungen über die künftige Zusammenarbeit und ggf. das Weiterführen der etablierten Kreisdiakoniarbeit zu treten. Sinnvoll wäre es zum Beispiel, dass Kirchenkreise ihren finanziellen Anteil nicht festschreiben, sondern an die Entwicklung des Kirchenkreisanteils binden. Hierfür sind Übergangsfinanzierungen vorgesehen, damit die Entscheidungsprozesse in den Kirchenkreisen geordnet ablaufen können und nicht auf dem Rücken der Mitarbeitenden ausgetragen werden.</p>
<p>A 47: Kreissynode Eisenberg, 27.11.10</p>	<p>KK übernimmt Aufgaben für die KG - dies ist in keinster Weise berücksichtigt - sollte aber dringend Berücksichtigung finden</p>	<p>siehe Begründung</p>	<p>Dem Kirchenkreis ist es freigestellt, kirchengemeindliche Aufgaben zu übernehmen und diese aus dem Kirchenkreisanteil oder über eine Umlage zu finanzieren.</p>
	<p>Kosten für kirchenkreisdiakon. Aufgaben ist nicht bekannt und nicht bewertbar.</p>	<p>siehe Begründung</p>	<p>Das Material wurde den Kirchenkreisen zur Verfügung gestellt und kann im Finanzreferat abgefordert werden.</p>

Abschnitt III - Finanzierung der Kirchenkreise- Kirchenkreisanteil

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
	Forderung: Berechnung KK-Anteil nach GGL und Einwohnern	Vorschlag wird nicht aufgenommen	<p>Die Berechnung des Kirchenkreis-Anteils erfolgt ausschließlich auf Grundlage der Einwohnerzahl im Kirchenkreis. Aus dem Kirchenkreisanteil haben die Kirchenkreise einerseits die Sach- und Personalkosten der Superintendenturen zu finanzieren und andererseits vor allem diakonische Arbeit, missionarische Projekte und Bildungsarbeit. Die drei letztgenannten Aufgaben kommen nicht nur Gemeindegliedern sondern insbesondere auch denen zugute, die nicht der Kirche angehören. Gerade große Städte mit vielen Einwohnern und wenig Gemeindegliedern sollen in diesem Bereich gestärkt werden. Im Gegenzug haben gemeindegliederstarke Kirchenkreise im neuen System aus den Kriterien zur Stellenfinanzierung Vorteile bei der Finanzierung des Verkündigungsdienstes. Modellrechnungen mit einer anteiligen Gewichtung der Gemeindegliederzahl bei der Berechnung des Kirchenkreisanteils haben ergeben, dass dies zu Lasten gerade der Kirchenkreise ginge, die bereits durch das Kriterium Christenanteil schlechter gestellt werden.</p> <p>Die Einführung eines Sockelbetrages wird verworfen, weil dieser keine Anreize z.B. für den Zusammenschluss von Kirchenkreisen schafft. Dem Anliegen, die Grundausstattung des Kirchenkreises zu ermöglichen, wird mit dem vorgeschlagenen System bereits Rechnung getragen.</p>
	Kirchenkreisumlagen sind für KG nicht mehr zumutbar, dies beraubt jedoch die KK einer bisherigen Finanzierungsgrundlage	siehe Begründung	Eine Kirchenkreisumlage ist auch weiterhin mit der erforderlichen Mehrheit in der Kreissynode möglich. Hierbei ist aber natürlich die Finanzkraft der Kirchengemeinden zu berücksichtigen.
A 52: Kreissynode Gera, 29.11.10	Bisher standen den thür. KK direkt oder indirekt ca. 150.000 € zur Verfügung - dieser Betrag darf nicht unterschritten werden.	Vorschlag wird nicht aufgenommen	Eine Mindestausstattung sieht das System nicht vor. Gemäß den vorliegenden Berechnungen für den Kirchenkreis Gera liegt eine Unterschreitung der bisherigen finanziellen Ausstattung nicht vor.

Abschnitt III - Finanzierung der Kirchenkreise- Kirchenkreisanteil

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
	Geklärt werden muss, wie der KK die Kirchenkreissozialarbeit finanzieren soll.	siehe Begründung	<p>Die Wahrnehmung diakonischer Aufgaben ist bereits in den Artikeln 2 Absatz 3 und 3 Absatz 3 der Verfassung der EKM verankert. Darüber hinaus wird diakonische Arbeit auch im Finanzgesetz noch einmal als Aufgabe des Kirchenkreises aufgeführt. Ein von den Kirchenkreisen zu leistender Mindestbetrag oder Mindestanteil wird durch das Finanzgesetz jedoch nicht vorgegeben. Die Entscheidung ob Diakonie in Form einer finanziellen Leistung, der Errichtung einer entsprechenden Stelle oder auf andere Art und Weise erfolgt, kann nur auf Grundlage der jeweiligen Rahmenbedingungen getroffen werden und muss nach dem Prinzip der Subsidiarität der Entscheidungshoheit des Kirchenkreises überlassen werden. Die Kirchenkreise im Bereich der ehemaligen ELKTh und das Diakonische Werk haben im Jahr 2011 die Möglichkeit, in gemeinsame Verhandlungen über die künftige Zusammenarbeit und ggf. das Weiterführen der etablierten Kreisdiakoniarbeit zu treten. Sinnvoll wäre es zum Beispiel, dass Kirchenkreise ihren finanziellen Anteil nicht festschreiben, sondern an die Entwicklung des Kirchenkreisanteils binden. Hierfür sind Übergangsfinanzierungen vorgesehen, damit die Entscheidungsprozesse in den Kirchenkreisen geordnet ablaufen können und nicht auf dem Rücken der Mitarbeitenden ausgetragen werden.</p>
	Geklärt werden muss, welche Anteile für Verwaltung des KK und welche für inhaltliche Arbeit verwendet werden soll.	siehe Begründung	Die Entscheidungshoheit und-freiheit darüber liegt beim Kirchenkreis, einzuhaltende Kriterien werden nicht vorgegeben.

Abschnitt III - Finanzierung der Kirchenkreise- Kirchenkreisanteil

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
A 58: GKR Ballstädt, 30.11.10	Bezugsgröße Einwohnerzahl ist nicht akzeptabel und ungerecht. Vorschläge: Berechnung nach GGL-Zahl oder Kirchensteueraufkommen. Für einzelne Aufgaben und eine sich daraus ergebende notwendige Umschichtung von Mitteln können Ausnahmen zugelassen werden (Einzelfallentscheidungen).	Vorschlag wird nicht aufgenommen	<p>Die Berechnung des Kirchenkreis-Anteils erfolgt ausschließlich auf Grundlage der Einwohnerzahl im Kirchenkreis. Aus dem Kirchenkreisanteil haben die Kirchenkreise einerseits die Sach- und Personalkosten der Superintendenturen zu finanzieren und andererseits vor allem diakonische Arbeit, missionarische Projekte und Bildungsarbeit. Die drei letztgenannten Aufgaben kommen nicht nur Gemeindegliedern sondern insbesondere auch denen zugute, die nicht der Kirche angehören. Gerade große Städte mit vielen Einwohnern und wenig Gemeindegliedern sollen in diesem Bereich gestärkt werden. Im Gegenzug haben gemeindegliederstarke Kirchenkreise im neuen System aus den Kriterien zur Stellenfinanzierung Vorteile bei der Finanzierung des Verkündigungsdienstes. Modellrechnungen mit einer anteiligen Gewichtung der Gemeindegliederzahl bei der Berechnung des Kirchenkreisanteils haben ergeben, dass dies zu Lasten gerade der Kirchenkreise ginge, die bereits durch das Kriterium Christenanteil schlechter gestellt werden.</p> <p>Die Einführung eines Sockelbetrages wird verworfen, weil dieser keine Anreize z.B. für den Zusammenschluss von Kirchenkreisen schafft. Dem Anliegen, die Grundausstattung des Kirchenkreises zu ermöglichen, wird mit dem vorgeschlagenen System bereits Rechnung getragen.</p>
	Folie 18: Anteil von 5,88 % scheint willkürlich nach dem wird-Bedarf der Landeskirche festgelegt. KK-Anteil muss steigen, landeskirchlicher Anteil muss sinken.	Vorschlag wird bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt	Die Höhe des Plansummenanteils für die Kirchenkreisanteile wird jährlich durch die Landessynode im Haushaltsgesetz festgelegt. Die vorgestellten Berechnungen basieren auf den Planzahlen für das Jahr 2010. Im Jahr 2010 entsprachen die Zuweisungen aus der Plansumme für die aus dem Kirchenkreisanteil künftig zu finanzierenden Aufgaben einem Anteil von 5,88 %. Eine feste Prozentzahl wird durch das Finanzgesetz nicht geregelt, um die Steuerungsmöglichkeiten für die Gesamtkirche offen zu halten. Das Finanzgesetz schreibt bereits in seiner gültigen Fassung fest, „dass der überwiegende Teil der finanziellen Mittel für Aufgaben der Kirchengemeinden und Kirchenkreisen direkt oder indirekt zur Verfügung zu stellen ist“. Die Berechnung der 5,88 % ist im Handout vom Konsultationstag vom 12.06.2010 auf den Folien 16/18 und im Anhang 1 „Gegenüberstellung bisheriges System – neues System am Beispiel der Plansumme 2010“ erläutert.

Abschnitt III - Finanzierung der Kirchenkreise- Kirchenkreisanteil

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
A 59: GKR Bischleben, 30.11.10	Woraus ergeben sich die 5,88 %? Warum werden als Grundlage Einwohner herangezogen und nicht GGL?	Vorschlag wird bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt	Die Höhe des Plansummenanteils für die Kirchenkreisanteile wird jährlich durch die Landessynode im Haushaltsgesetz festgelegt. Die vorgestellten Berechnungen basieren auf den Planzahlen für das Jahr 2010. Im Jahr 2010 entsprachen die Zuweisungen aus der Plansumme für die aus dem Kirchenkreisanteil künftig zu finanzierenden Aufgaben einem Anteil von 5,88 %. Eine feste Prozentzahl wird durch das Finanzgesetz nicht geregelt, um die Steuerungsmöglichkeiten für die Gesamtkirche offen zu halten. Das Finanzgesetz schreibt bereits in seiner gültigen Fassung fest, „dass der überwiegende Teil der finanziellen Mittel für Aufgaben der Kirchengemeinden und Kirchenkreisen direkt oder indirekt zur Verfügung zu stellen ist“. Die Berechnung der 5,88 % ist im Handout vom Konsultationstag vom 12.06.2010 auf den Folien 16/18 und im Anhang 1 „Gegenüberstellung bisheriges System – neues System am Beispiel der Plansumme 2010“ erläutert.
A 61: KK Hildburghausen-Eisfeld, 30.11.10	Das Kriterium GGL soll auch hier mit bedacht werden, nicht nur Einwohner.	Vorschlag wird nicht aufgenommen	<p>Die Berechnung des Kirchenkreis-Anteils erfolgt ausschließlich auf Grundlage der Einwohnerzahl im Kirchenkreis. Aus dem Kirchenkreisanteil haben die Kirchenkreise einerseits die Sach- und Personalkosten der Superintendenturen zu finanzieren und andererseits vor allem diakonische Arbeit, missionarische Projekte und Bildungsarbeit. Die drei letztgenannten Aufgaben kommen nicht nur Gemeindegliedern sondern insbesondere auch denen zugute, die nicht der Kirche angehören. Gerade große Städte mit vielen Einwohnern und wenig Gemeindegliedern sollen in diesem Bereich gestärkt werden. Im Gegenzug haben gemeindegliederstarke Kirchenkreise im neuen System aus den Kriterien zur Stellenfinanzierung Vorteile bei der Finanzierung des Verkündigungsdienstes. Modellrechnungen mit einer anteiligen Gewichtung der Gemeindegliederzahl bei der Berechnung des Kirchenkreisanteils haben ergeben, dass dies zu Lasten gerade der Kirchenkreise ginge, die bereits durch das Kriterium Christenanteil schlechter gestellt werden.</p> <p>Die Einführung eines Sockelbetrages wird verworfen, weil dieser keine Anreize z.B. für den Zusammenschluss von Kirchenkreisen schafft. Dem Anliegen, die Grundausstattung des Kirchenkreises zu ermöglichen, wird mit dem vorgeschlagenen System bereits Rechnung getragen.</p>

Abschnitt III - Finanzierung der Kirchenkreise- Kirchenkreisanteil

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
	Es soll klar beschrieben werden, welche Aufgaben aus dem Anteil heraus zu finanzieren sind.	Vorschlag wird teilweise aufgenommen	Die Entscheidungshoheit und-freiheit darüber liegt beim Kirchenkreis, einzuhaltende Kriterien werden nicht vorgegeben. Die wichtigsten Aufgaben, die über den Kirchenkreisanteil zu finanzieren sind, werden im Finanzgesetz erwähnt.
A 62: KKR Meiningen, 30.11.10	klares "Nein" zur alleinigen Berechnungsgrundlage Einwohnerzahl, Vorschlag: Berechnung aus 50 % Einwohner und 50 % GGL-Zahl	Vorschlag wird nicht aufgenommen	<p>Die Berechnung des Kirchenkreis-Anteils erfolgt ausschließlich auf Grundlage der Einwohnerzahl im Kirchenkreis. Aus dem Kirchenkreisanteil haben die Kirchenkreise einerseits die Sach- und Personalkosten der Superintendenturen zu finanzieren und andererseits vor allem diakonische Arbeit, missionarische Projekte und Bildungsarbeit. Die drei letztgenannten Aufgaben kommen nicht nur Gemeindegliedern sondern insbesondere auch denen zugute, die nicht der Kirche angehören. Gerade große Städte mit vielen Einwohnern und wenig Gemeindegliedern sollen in diesem Bereich gestärkt werden. Im Gegenzug haben gemeindegliederstarke Kirchenkreise im neuen System aus den Kriterien zur Stellenfinanzierung Vorteile bei der Finanzierung des Verkündigungsdienstes. Modellrechnungen mit einer anteiligen Gewichtung der Gemeindegliederzahl bei der Berechnung des Kirchenkreisanteils haben ergeben, dass dies zu Lasten gerade der Kirchenkreise ginge, die bereits durch das Kriterium Christenanteil schlechter gestellt werden.</p> <p>Die Einführung eines Sockelbetrages wird verworfen, weil dieser keine Anreize z.B. für den Zusammenschluss von Kirchenkreisen schafft. Dem Anliegen, die Grundausstattung des Kirchenkreises zu ermöglichen, wird mit dem vorgeschlagenen System bereits Rechnung getragen.</p>

Abschnitt III - Finanzierung der Kirchenkreise- Kirchenkreisanteil

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
A 67: KKR Arnstadt-Ilmenau, 30.11.10	Kirchenkreisdiakonie gehört als Grundaufgabe des KK ins Finanzgesetz. Finanzierung der KK-Diakonie könnte für einige KK schwierig werden.	Vorschlag wird teilweise aufgenommen	Die Wahrnehmung diakonischer Aufgaben ist bereits in den Artikeln 2 Absatz 3 und 3 Absatz 3 der Verfassung der EKM verankert. Darüber hinaus wird diakonische Arbeit auch im Finanzgesetz noch einmal als Aufgabe des Kirchenkreises aufgeführt. Ein von den Kirchenkreisen zu leistender Mindestbetrag oder Mindestanteil wird durch das Finanzgesetz jedoch nicht vorgegeben. Die Entscheidung ob Diakonie in Form einer finanziellen Leistung, der Errichtung einer entsprechenden Stelle oder auf andere Art und Weise erfolgt, kann nur auf Grundlage der jeweiligen Rahmenbedingungen getroffen werden und muss nach dem Prinzip der Subsidiarität der Entscheidungshoheit des Kirchenkreises überlassen werden. Die Kirchenkreise im Bereich der ehemaligen ELKTh und das Diakonische Werk haben im Jahr 2011 die Möglichkeit, in gemeinsame Verhandlungen über die künftige Zusammenarbeit und ggf. das Weiterführen der etablierten Kreisdiakoniarbeit zu treten. Sinnvoll wäre es zum Beispiel, dass Kirchenkreise ihren finanziellen Anteil nicht festschreiben, sondern an die Entwicklung des Kirchenkreisanteils binden. Hierfür sind Übergangsfinanzierungen vorgesehen, damit die Entscheidungsprozesse in den Kirchenkreisen geordnet ablaufen können und nicht auf dem Rücken der Mitarbeitenden ausgetragen werden.
	Als Berechnungsgrundlage sollten GGL-Zahlen verwendet werden, nicht Einwohner.	Vorschlag wird nicht aufgenommen	Die Berechnung des Kirchenkreis-Anteils erfolgt ausschließlich auf Grundlage der Einwohnerzahl im Kirchenkreis. Aus dem Kirchenkreisanteil haben die Kirchenkreise einerseits die Sach- und Personalkosten der Superintendenturen zu finanzieren und andererseits vor allem diakonische Arbeit, missionarische Projekte und Bildungsarbeit. Die drei letztgenannten Aufgaben kommen nicht nur Gemeindegliedern sondern insbesondere auch denen zugute, die nicht der Kirche angehören. Gerade große Städte mit vielen Einwohnern und wenig Gemeindegliedern sollen in diesem Bereich gestärkt werden. Im Gegenzug haben gemeindegliederstarke Kirchenkreise im neuen System aus den Kriterien zur Stellenfinanzierung Vorteile bei der Finanzierung des Verkündigungsdienstes. Modellrechnungen mit einer anteiligen Gewichtung der Gemeindegliederzahl bei der Berechnung des Kirchenkreisanteils haben ergeben, dass dies zu Lasten gerade der Kirchenkreise ginge, die bereits durch das Kriterium Christenanteil schlechter gestellt werden.

Abschnitt III - Finanzierung der Kirchenkreise- Kirchenkreisanteil

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
			Die Einführung eines Sockelbetrages wird verworfen, weil dieser keine Anreize z.B. für den Zusammenschluss von Kirchenkreisen schafft. Dem Anliegen, die Grundausstattung des Kirchenkreises zu ermöglichen, wird mit dem vorgeschlagenen System bereits Rechnung getragen.
A 69: Kreissynode Sonneberg, 01.12.10	Berechnung nicht allein nach Einwohnern, sondern Gewichtung 70 % nach GGL und 30 % nach Einwohnern	Vorschlag wird nicht aufgenommen	<p>Die Berechnung des Kirchenkreis-Anteils erfolgt ausschließlich auf Grundlage der Einwohnerzahl im Kirchenkreis. Aus dem Kirchenkreisanteil haben die Kirchenkreise einerseits die Sach- und Personalkosten der Superintendenturen zu finanzieren und andererseits vor allem diakonische Arbeit, missionarische Projekte und Bildungsarbeit. Die drei letztgenannten Aufgaben kommen nicht nur Gemeindegliedern sondern insbesondere auch denen zugute, die nicht der Kirche angehören. Gerade große Städte mit vielen Einwohnern und wenig Gemeindegliedern sollen in diesem Bereich gestärkt werden. Im Gegenzug haben gemeindegliederstarke Kirchenkreise im neuen System aus den Kriterien zur Stellenfinanzierung Vorteile bei der Finanzierung des Verkündigungsdienstes. Modellrechnungen mit einer anteiligen Gewichtung der Gemeindegliederzahl bei der Berechnung des Kirchenkreisanteils haben ergeben, dass dies zu Lasten gerade der Kirchenkreise ginge, die bereits durch das Kriterium Christenanteil schlechter gestellt werden.</p> <p>Die Einführung eines Sockelbetrages wird verworfen, weil dieser keine Anreize z.B. für den Zusammenschluss von Kirchenkreisen schafft. Dem Anliegen, die Grundausstattung des Kirchenkreises zu ermöglichen, wird mit dem vorgeschlagenen System bereits Rechnung getragen.</p>

Abschnitt III - Finanzierung der Kirchenkreise- Kirchenkreisanteil

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
A 73: GKR Gotha, 02.12.10	Berechnung nach Einwohnerzahl nicht hinnehmbar, Vorschläge: 1. Verteilung nach GGL, wobei jeder Kirchenkreis ca. 150.000 € benötigt, um "überlebensfähig" zu sein oder 2. Von den 8,4 Mio. € aus der Plansumme werden 400.000 € in einen Fonds für mission. Projekte gezahlt, der vom Gemeindedienst verwaltet und an die Kirchenkreise nach Antrag vergeben wird und die restl. 8 Mio. € werden nach GGL an die Kirchenkreise verteilt	Vorschlag wird nicht aufgenommen	<p>Die Berechnung des Kirchenkreis-Anteils erfolgt ausschließlich auf Grundlage der Einwohnerzahl im Kirchenkreis. Aus dem Kirchenkreisanteil haben die Kirchenkreise einerseits die Sach- und Personalkosten der Superintendenturen zu finanzieren und andererseits vor allem diakonische Arbeit, missionarische Projekte und Bildungsarbeit. Die drei letztgenannten Aufgaben kommen nicht nur Gemeindegliedern sondern insbesondere auch denen zugute, die nicht der Kirche angehören. Gerade große Städte mit vielen Einwohnern und wenig Gemeindegliedern sollen in diesem Bereich gestärkt werden. Im Gegenzug haben gemeindegliederstarke Kirchenkreise im neuen System aus den Kriterien zur Stellenfinanzierung Vorteile bei der Finanzierung des Verkündigungsdienstes. Modellrechnungen mit einer anteiligen Gewichtung der Gemeindegliederzahl bei der Berechnung des Kirchenkreisanteils haben ergeben, dass dies zu Lasten gerade der Kirchenkreise ginge, die bereits durch das Kriterium Christenanteil schlechter gestellt werden.</p> <p>Die Einführung eines Sockelbetrages wird verworfen, weil dieser keine Anreize z.B. für den Zusammenschluss von Kirchenkreisen schafft. Dem Anliegen, die Grundausstattung des Kirchenkreises zu ermöglichen, wird mit dem vorgeschlagenen System bereits Rechnung getragen.</p>
A 75: KKR Südharz, 03.12.10	Abschnitt III wird zugestimmt	siehe Begründung	Zustimmung wird dankend zur Kenntnis genommen.
A 83: Kreissynode Jena, 15.12.10	Berechnung nach Einwohnerzahl wird begrüßt. Es muss aber sichergestellt sein, dass jeder KK seine Grundaufgaben erfüllen kann - insb. Diakonische Aufgaben oder Telefonseelsorge.	Vorschlag wird bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt	Zustimmung wird dankend zur Kenntnis genommen.

Abschnitt III - Finanzierung der Kirchenkreise- Kirchenkreisanteil

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
A 85: Kreissynode Apolda-Buttstädt, 16.12.2010	Einwohnerzahl als alleiniges Kriterium wird abgelehnt, Vorschlag: 50 % Einwohner und 50 % GGL	Vorschlag wird nicht aufgenommen	<p>Die Berechnung des Kirchenkreis-Anteils erfolgt ausschließlich auf Grundlage der Einwohnerzahl im Kirchenkreis. Aus dem Kirchenkreisanteil haben die Kirchenkreise einerseits die Sach- und Personalkosten der Superintendenturen zu finanzieren und andererseits vor allem diakonische Arbeit, missionarische Projekte und Bildungsarbeit. Die drei letztgenannten Aufgaben kommen nicht nur Gemeindegliedern sondern insbesondere auch denen zugute, die nicht der Kirche angehören. Gerade große Städte mit vielen Einwohnern und wenig Gemeindegliedern sollen in diesem Bereich gestärkt werden. Im Gegenzug haben gemeindegliederstarke Kirchenkreise im neuen System aus den Kriterien zur Stellenfinanzierung Vorteile bei der Finanzierung des Verkündigungsdienstes. Modellrechnungen mit einer anteiligen Gewichtung der Gemeindegliederzahl bei der Berechnung des Kirchenkreisanteils haben ergeben, dass dies zu Lasten gerade der Kirchenkreise ginge, die bereits durch das Kriterium Christenanteil schlechter gestellt werden.</p> <p>Die Einführung eines Sockelbetrages wird verworfen, weil dieser keine Anreize z.B. für den Zusammenschluss von Kirchenkreisen schafft. Dem Anliegen, die Grundausstattung des Kirchenkreises zu ermöglichen, wird mit dem vorgeschlagenen System bereits Rechnung getragen.</p>
A 86: Konvent der Schulbeauftragten, 16.12.10	<p>von jedem KK sollte der gesamte gemeldete Bedarf an RU abgedeckt werden - hierfür sollte ein Sollstundenbedarf (2-4 Std. RU je Pfarrstelleninhaber) an abzudeckendem RU pro KK verbindlich festgelegt werden</p> <p>durch die Übertragung auf die KK ist eine solidarische Unterstützung durch die Landeskirche nötig</p> <p>die über die Kirchenkreisgrenze hinausgehende Einsetzbarkeit von Schulpfarrern muss aufgrund der Bedarfsdeckung gewährleistet sein</p> <p>die Neueinrichtung bzw. Beibehaltung der Koordinierungsausschüsse wird empfohlen</p> <p>zusätzl. zur Stellenfinanzierung müssen vergleichbare finanzielle Rahmenbedingungen für alle kreiskirchlichen Stellen geschaffen werden: Konventsarbeit, Reise- Fortbildungskosten, Arbeitszimmer etc.</p>	<p>siehe Begründung</p> <p>siehe Begründung</p> <p>siehe Begründung</p> <p>siehe Begründung</p> <p>siehe Begründung</p>	<p>Zu diesen Fragestellungen gab es Anfang Januar eine Vorlage des Referates Religionsunterricht, das auch dem Schulbeauftragtenkonvent vorgestellt wurde. Eine darauf aufbauende Synodenvorlage ist für die Frühjahrssynode 2011 geplant.</p>

Abschnitt III - Finanzierung der Kirchenkreise- Kirchenkreisanteil

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
A 94: KKR Altenburger Land, 21.12.10	Berechnung nur nach Einwohnerzahl ist für diesen KK gut, aber unsolidarisch. Daher Vorschlag: Einführung eines Sockel(grund)betrages und der Rest nach Einwohnern.	Vorschlag wird nicht aufgenommen	<p>Die Berechnung des Kirchenkreis-Anteils erfolgt ausschließlich auf Grundlage der Einwohnerzahl im Kirchenkreis. Aus dem Kirchenkreisanteil haben die Kirchenkreise einerseits die Sach- und Personalkosten der Superintendenturen zu finanzieren und andererseits vor allem diakonische Arbeit, missionarische Projekte und Bildungsarbeit. Die drei letztgenannten Aufgaben kommen nicht nur Gemeindegliedern sondern insbesondere auch denen zugute, die nicht der Kirche angehören. Gerade große Städte mit vielen Einwohnern und wenig Gemeindegliedern sollen in diesem Bereich gestärkt werden. Im Gegenzug haben gemeindegliederstarke Kirchenkreise im neuen System aus den Kriterien zur Stellenfinanzierung Vorteile bei der Finanzierung des Verkündigungsdienstes. Modellrechnungen mit einer anteiligen Gewichtung der Gemeindegliederzahl bei der Berechnung des Kirchenkreisanteils haben ergeben, dass dies zu Lasten gerade der Kirchenkreise ginge, die bereits durch das Kriterium Christenanteil schlechter gestellt werden.</p> <p>Die Einführung eines Sockelbetrages wird verworfen, weil dieser keine Anreize z.B. für den Zusammenschluss von Kirchenkreisen schafft. Dem Anliegen, die Grundausstattung des Kirchenkreises zu ermöglichen, wird mit dem vorgeschlagenen System bereits Rechnung getragen.</p>
	nicht nachvollziehbar ist die Mischung von Verwaltung und inhaltlicher Schwerpunktarbeit aus einem Fonds	siehe Begründung	Aus dem Kirchenkreisanteil sind alle Aufgaben des Kirchenkreises zu finanzieren, eine zweckgebundene Mittelzuweisung ist nicht vorgesehen. Diesen Grundsätzen folgend sind aus diesen Mitteln sowohl die inhaltlichen Aufgaben als auch das Superintendenturbüro zu finanzieren. Im Vordergrund steht dabei die Freiheit jedes Kirchenkreises, seine Mittel entsprechend den von ihm selbst festgelegten Schwerpunkten zu verteilen.
	positiv ist, dass diakonische Arbeit als Grundaufgabe des KK benannt ist	siehe Begründung	Die besondere diakonische Arbeit als Aufgabe des Kirchenkreises wird auch im Gesetz erwähnt.
	dringend nötig ist die Bekanntgabe von genauen Zahlen für z. B. Beratungsstellen, da bisher der Zuschuss durch das Diakonische Werk erfolgte	siehe Begründung	Das Material wurde den Kirchenkreisen zur Verfügung gestellt und kann im Finanzreferat abgefordert werden.
A 98: Kreissynode Halle, 22.12.10	der 25%ige Anteil der KK an den Projektstellen ist durch die Landeskirche zu übernehmen.	Vorschlag wird nicht aufgenommen	Die Kosten einer Projektstelle hat grundsätzlich der Träger zu tragen. Dies schließt Zuschüsse der Landeskirche nicht aus. Projektstellen unterliegen einem Finanzrahmen und werden auch künftig nicht zu 100% refinanziert.

Abschnitt III - Finanzierung der Kirchenkreise- Kirchenkreisanteil

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
A 109: Ephorenkonvent Meiningen-Suhl, 28.12.10	Einwohnerzahl als alleinige Grundlage reicht nicht aus; die anderen 3 Säulen aus der Stellenplanung sollen ebenfalls berücksichtigt werden.	Vorschlag wird nicht aufgenommen	<p>Die Berechnung des Kirchenkreis-Anteils erfolgt ausschließlich auf Grundlage der Einwohnerzahl im Kirchenkreis. Aus dem Kirchenkreisanteil haben die Kirchenkreise einerseits die Sach- und Personalkosten der Superintendenturen zu finanzieren und andererseits vor allem diakonische Arbeit, missionarische Projekte und Bildungsarbeit. Die drei letztgenannten Aufgaben kommen nicht nur Gemeindegliedern sondern insbesondere auch denen zugute, die nicht der Kirche angehören. Gerade große Städte mit vielen Einwohnern und wenig Gemeindegliedern sollen in diesem Bereich gestärkt werden. Im Gegenzug haben gemeindegliederstarke Kirchenkreise im neuen System aus den Kriterien zur Stellenfinanzierung Vorteile bei der Finanzierung des Verkündigungsdienstes. Modellrechnungen mit einer anteiligen Gewichtung der Gemeindegliederzahl bei der Berechnung des Kirchenkreisanteils haben ergeben, dass dies zu Lasten gerade der Kirchenkreise ginge, die bereits durch das Kriterium Christenanteil schlechter gestellt werden.</p> <p>Die Einführung eines Sockelbetrages wird verworfen, weil dieser keine Anreize z.B. für den Zusammenschluss von Kirchenkreisen schafft. Dem Anliegen, die Grundausstattung des Kirchenkreises zu ermöglichen, wird mit dem vorgeschlagenen System bereits Rechnung getragen.</p>
	für diakonische Arbeit soll KK ein angemessenes zweckgebundenes Budget erhalten.	Vorschlag wird nicht aufgenommen	<p>Die Wahrnehmung diakonischer Aufgaben ist bereits in den Artikeln 2 Absatz 3 und 3 Absatz 3 der Verfassung der EKM verankert. Darüber hinaus wird diakonische Arbeit auch im Finanzgesetz noch einmal als Aufgabe des Kirchenkreises aufgeführt. Ein von den Kirchenkreisen zu leistender Mindestbetrag oder Mindestanteil wird durch das Finanzgesetz jedoch nicht vorgegeben. Die Entscheidung ob Diakonie in Form einer finanziellen Leistung, der Errichtung einer entsprechenden Stelle oder auf andere Art und Weise erfolgt, kann nur auf Grundlage der jeweiligen Rahmenbedingungen getroffen werden und muss nach dem Prinzip der Subsidiarität der Entscheidungshoheit des Kirchenkreises überlassen werden. Die Kirchenkreise im Bereich der ehemaligen ELKTh und das Diakonische Werk haben im Jahr 2011 die Möglichkeit, in gemeinsame Verhandlungen über die künftige Zusammenarbeit und ggf. das Weiterführen der etablierten Kreisdiakoniarbeit zu treten. Sinnvoll wäre es zum Beispiel, dass Kirchenkreise ihren finanziellen Anteil nicht festschreiben, sondern an die Entwicklung des Kirchenkreisanteils binden.</p>

Abschnitt III - Finanzierung der Kirchenkreise- Kirchenkreisanteil

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
			Hierfür sind Übergangsfinanzierungen vorgesehen, damit die Entscheidungsprozesse in den Kirchenkreisen geordnet ablaufen können und nicht auf dem Rücken der Mitarbeitenden ausgetragen werden.
A110: KKR Naumburg-Zeitz, 30.12.10	Berechnung nach Einwohnerzahlen ist zu überdenken, damit auch im Südbereich etwas mehr Gestaltungsspielraum geschaffen werden kann. Hier ist vorab eine genaue Prüfung der HH-Pläne notwendig, um die Problematik beziffern zu können.	Vorschlag wird nicht aufgenommen	<p>Die Berechnung des Kirchenkreis-Anteils erfolgt ausschließlich auf Grundlage der Einwohnerzahl im Kirchenkreis. Aus dem Kirchenkreisanteil haben die Kirchenkreise einerseits die Sach- und Personalkosten der Superintendenturen zu finanzieren und andererseits vor allem diakonische Arbeit, missionarische Projekte und Bildungsarbeit. Die drei letztgenannten Aufgaben kommen nicht nur Gemeindegliedern sondern insbesondere auch denen zugute, die nicht der Kirche angehören. Gerade große Städte mit vielen Einwohnern und wenig Gemeindegliedern sollen in diesem Bereich gestärkt werden. Im Gegenzug haben gemeindegliederstarke Kirchenkreise im neuen System aus den Kriterien zur Stellenfinanzierung Vorteile bei der Finanzierung des Verkündigungsdienstes. Modellrechnungen mit einer anteiligen Gewichtung der Gemeindegliederzahl bei der Berechnung des Kirchenkreisanteils haben ergeben, dass dies zu Lasten gerade der Kirchenkreise ginge, die bereits durch das Kriterium Christenanteil schlechter gestellt werden.</p> <p>Die Einführung eines Sockelbetrages wird verworfen, weil dieser keine Anreize z.B. für den Zusammenschluss von Kirchenkreisen schafft. Dem Anliegen, die Grundausstattung des Kirchenkreises zu ermöglichen, wird mit dem vorgeschlagenen System bereits Rechnung getragen.</p>

Abschnitt III - Finanzierung der Kirchenkreise- Kirchenkreisanteil

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
A118: GKR Uelleben, 30.11.10	Berechnung nach Einwohnerzahl nicht hinnehmbar, Vorschläge: 1. Verteilung nach GGL, wobei jeder Kirchenkreis ca. 150.000 € benötigt, um "überlebensfähig" zu sein oder 2. Von den 8,4 Mio. € aus der Plansumme werden 400.000 € in einen Fonds für mission. Projekte gezahlt, der vom Gemeindedienst verwaltet und an die Kirchenkreise nach Antrag vergeben wird und die restl. 8 Mio. € werden nach GGL an die Kirchenkreise verteilt	Vorschlag wird nicht aufgenommen	<p>Die Berechnung des Kirchenkreis-Anteils erfolgt ausschließlich auf Grundlage der Einwohnerzahl im Kirchenkreis. Aus dem Kirchenkreisanteil haben die Kirchenkreise einerseits die Sach- und Personalkosten der Superintendenturen zu finanzieren und andererseits vor allem diakonische Arbeit, missionarische Projekte und Bildungsarbeit. Die drei letztgenannten Aufgaben kommen nicht nur Gemeindegliedern sondern insbesondere auch denen zugute, die nicht der Kirche angehören. Gerade große Städte mit vielen Einwohnern und wenig Gemeindegliedern sollen in diesem Bereich gestärkt werden. Im Gegenzug haben gemeindegliederstarke Kirchenkreise im neuen System aus den Kriterien zur Stellenfinanzierung Vorteile bei der Finanzierung des Verkündigungsdienstes. Modellrechnungen mit einer anteiligen Gewichtung der Gemeindegliederzahl bei der Berechnung des Kirchenkreisanteils haben ergeben, dass dies zu Lasten gerade der Kirchenkreise ginge, die bereits durch das Kriterium Christenanteil schlechter gestellt werden.</p> <p>Die Einführung eines Sockelbetrages wird verworfen, weil dieser keine Anreize z.B. für den Zusammenschluss von Kirchenkreisen schafft. Dem Anliegen, die Grundausstattung des Kirchenkreises zu ermöglichen, wird mit dem vorgeschlagenen System bereits Rechnung getragen.</p>
A119: GKR Emleben, 30.11.10	Berechnung nach Einwohnerzahl nicht hinnehmbar, Vorschläge: 1. Verteilung nach GGL, wobei jeder Kirchenkreis ca. 150.000 € benötigt, um "überlebensfähig" zu sein oder 2. Von den 8,4 Mio. € aus der Plansumme werden 400.000 € in einen Fonds für mission. Projekte gezahlt, der vom Gemeindedienst verwaltet und an die Kirchenkreise nach Antrag vergeben wird und die restl. 8 Mio. € werden nach GGL an die Kirchenkreise verteilt	Vorschlag wird nicht aufgenommen	<p>Die Berechnung des Kirchenkreis-Anteils erfolgt ausschließlich auf Grundlage der Einwohnerzahl im Kirchenkreis. Aus dem Kirchenkreisanteil haben die Kirchenkreise einerseits die Sach- und Personalkosten der Superintendenturen zu finanzieren und andererseits vor allem diakonische Arbeit, missionarische Projekte und Bildungsarbeit. Die drei letztgenannten Aufgaben kommen nicht nur Gemeindegliedern sondern insbesondere auch denen zugute, die nicht der Kirche angehören. Gerade große Städte mit vielen Einwohnern und wenig Gemeindegliedern sollen in diesem Bereich gestärkt werden. Im Gegenzug haben gemeindegliederstarke Kirchenkreise im neuen System aus den Kriterien zur Stellenfinanzierung Vorteile bei der Finanzierung des Verkündigungsdienstes. Modellrechnungen mit einer anteiligen Gewichtung der Gemeindegliederzahl bei der Berechnung des Kirchenkreisanteils haben ergeben, dass dies zu Lasten gerade der Kirchenkreise ginge, die bereits durch das Kriterium Christenanteil schlechter gestellt werden.</p>

Abschnitt III - Finanzierung der Kirchenkreise- Kirchenkreisanteil

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
			Die Einführung eines Sockelbetrages wird verworfen, weil dieser keine Anreize z.B. für den Zusammenschluss von Kirchenkreisen schafft. Dem Anliegen, die Grundausstattung des Kirchenkreises zu ermöglichen, wird mit dem vorgeschlagenen System bereits Rechnung getragen.
A 120: Gemeindebeirat Gotha St. Michael, 30.11.10	Berechnung nach Einwohnerzahl nicht hinnehmbar, Vorschläge: 1. Verteilung nach GGL, wobei jeder Kirchenkreis ca. 150.000 € benötigt, um "überlebensfähig" zu sein oder 2. Von den 8,4 Mio. € aus der Plansumme werden 400.000 € in einen Fonds für mission. Projekte gezahlt, der vom Gemeindedienst verwaltet und an die Kirchenkreise nach Antrag vergeben wird und die restl. 8 Mio. € werden nach GGL an die Kirchenkreise verteilt	Vorschlag wird nicht aufgenommen	<p>Die Berechnung des Kirchenkreis-Anteils erfolgt ausschließlich auf Grundlage der Einwohnerzahl im Kirchenkreis. Aus dem Kirchenkreisanteil haben die Kirchenkreise einerseits die Sach- und Personalkosten der Superintendenturen zu finanzieren und andererseits vor allem diakonische Arbeit, missionarische Projekte und Bildungsarbeit. Die drei letztgenannten Aufgaben kommen nicht nur Gemeindegliedern sondern insbesondere auch denen zugute, die nicht der Kirche angehören. Gerade große Städte mit vielen Einwohnern und wenig Gemeindegliedern sollen in diesem Bereich gestärkt werden. Im Gegenzug haben gemeindegliederstarke Kirchenkreise im neuen System aus den Kriterien zur Stellenfinanzierung Vorteile bei der Finanzierung des Verkündigungsdienstes. Modellrechnungen mit einer anteiligen Gewichtung der Gemeindegliederzahl bei der Berechnung des Kirchenkreisanteils haben ergeben, dass dies zu Lasten gerade der Kirchenkreise ginge, die bereits durch das Kriterium Christenanteil schlechter gestellt werden.</p> <p>Die Einführung eines Sockelbetrages wird verworfen, weil dieser keine Anreize z.B. für den Zusammenschluss von Kirchenkreisen schafft. Dem Anliegen, die Grundausstattung des Kirchenkreises zu ermöglichen, wird mit dem vorgeschlagenen System bereits Rechnung getragen.</p>